

Feuerpolizeiliche Bedingungen zur Hallenmiete

Veranstaltung vom

Die Gemeinde Musterhausen, nachstehen als Vermieterin bezeichnet, überlässt

Verantwortliche Person: / deren Stellvertreter:
Mobiltelefon: Mobiltelefon:

nachstehend als Mieterschaft bezeichnet, oben genanntes Lokal zur Durchführung folgenden Anlasses:

1. Maximal zulässige Personenbelegung

Aufgrund der vorhandenen Ausgangsbreiten, beträgt die maximal mögliche Personenbelegung in der Musterhalle insgesamt Personen.

Geplante maximale Personenbelegung des Anlasses: Personen

2. Massnahmen zur Einhaltung der maximal zulässigen Personenbelegung

3. Fluchtwege

Alle vorhandenen Fluchtwege müssen jederzeit und ungeachtet einer gegenüber der maximal möglichen Personenbelegung tieferen Anzahl Personen zur Verfügung stehen.

4. Bestuhlung

Für den Anlass kommt die Bestuhlung Variante zur Anwendung. Es wird nur das von der Vermieterin zur Verfügung gestellte Mobiliar eingesetzt.

5. Dekoration

Die Mieterschaft nimmt vom Merkblatt 14 "Dekorationen" der Kantonalen Feuerpolizei ausdrücklich Kenntnis und bestätigt, dieses vollumfänglich einzuhalten.

6. Notfallmassnahmen

Die Mieterschaft verpflichtet sich zur Übernahme und Anwendung des von der Vermieterin für die Räumlichkeiten vorbereiteten und der Mieterschaft im Detail zu erläuterndes Evakuationskonzeptes bei auftretenden Notfällen.

7. Gästebewirtung

Die Mieterschaft nimmt zur Kenntnis, dass die Zubereitung von Mahlzeiten nur in der angrenzenden Küche unter Verwendung der vorhandenen Gerätschaften gestattet ist. Die Aufstellung von kohle- oder flüssiggasbefeuerten Kochgeräten im Gebäude ist grundsätzlich nicht gestattet.

8. Feuerpolizeiliche Abnahme vor dem Anlass

Vor dem Anlass muss das Veranstaltungsort von der Feuerwehr der Gemeinde Musterhausen abgenommen werden. Sind pyrotechnische Effekte geplant, müssen diese vor dem Anlass durch die Feuerwehr des Kantons Schaffhausen bewilligt und abgenommen werden.

Ohne feuerpolizeiliche Abnahme, ist die Durchführung des Anlasses nicht möglich.

Die Mieterschaft nimmt verbindlich zur Kenntnis, dass die Vermieterin bei Verweigerung der Durchführung infolge feuerpolizeilicher Mängel nur dann belangt werden kann, wenn diese aufgrund von nicht funktionierenden, zur Grundausstattung der Halle gehörenden baulichen- / technischen Mängeln an Brandschutzeinrichtungen erfolgte.

9. Personalinstruktion

Die Mieterschaft verpflichtet sich, alle in den Anlass involvierten Personen über die unter Ziff. 1 bis 6 dieses Benützungsreglements aufgeführten Punkte zu instruieren. Ebenso verpflichtet sie sich, den Aufbau und den gesamten Anlass vor Ort zu begleiten.

Die Mieterschaft bestätigt, von den in diesem Reglement aufgeführten feuerpolizeilichen Bedingungen Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich zu deren Umsetzung und Einhaltung sowie der Überwachung derselben während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

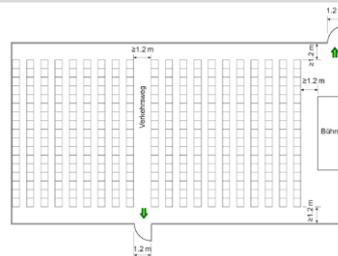
Musterhausen

Mieterschaft

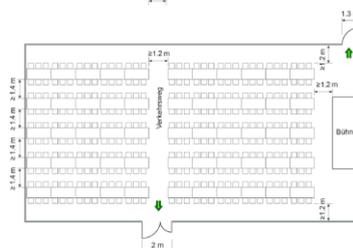
.....

Anhang zu Ziff. 4 Bestuhlung

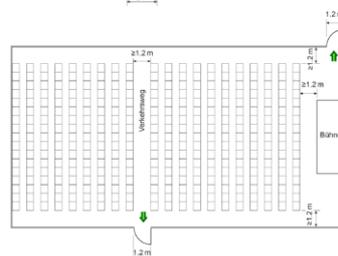
Variante 1: Konzertbestuhlung



Variante 2: Bankettbestuhlung



Variante 3: Keine Bestuhlung



Die zur Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung vorhandenen Bestimmungen sind unter Ziff. 3.5.5 der Brandschutzrichtlinie "Flucht- und Rettungswege / 16-15" der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF, Ausgabe 1.1.2017, aufgeführt. → www.bsvonline.ch